KANTON SCHAFFHAUSEN
STADT STEIN AM RHEIN

ÄNDERUNG
BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG

Vorprüfung
Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens

Einwendungsverfahren vom …….. bis ……...

Beschlossen durch den Einwohnerrat am ……..

Der Einwohnerratspräsident

……
Jörg Derrer

Der Aktuar

……
Claudio Götz

Öffentliche Auflage vom …….. bis ……..

Genehmigt durch den Regierungsrat am …….

Der Staatsschreiber

……
Dr. iur. Stefan Bilger

magma ag

Winzeler + Bühl
Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

213270

Stand
12.07.2018

Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer

Art. 74 ***Gewässer***

[1] *Die Gewässer und ihre* Gewässerräume~~*Ufer sind im Sinne von Art. 17 RPG*~~ *geschützt.* Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.

[2] ~~*Jede Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig*~~*. Bei der Prüfung von Baugesuchen am Rhein wird der Bericht «Unser Rhein – seine Ufer»2) als Richtlinie beigezogen.*

[3] Die Gewässerabstandslinien legen die Abstände für Bauten und Anlagen fest. Innerhalb dieser Linien gelten die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung.

[4] Die im Zonenplan definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

[5] Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer.

[6] Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5‘000 m^2, die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel Weiher und dergleichen.

Erläuterungen:

Kursiv: bestehend in der heutigen Bau- und Nutzungsordnung

Normal: wird neu in der Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen

~~*Durchgestrichen*~~: wird aus der Bau- und Nutzungsordnung entfernt